

1. DER RAT DER STADT REHBURG-LOCCUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.06.2010 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 23 MIT ÖRTLICHEN

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 19.06.2010 (DIE HARKE) UND 21.06.2010 (AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT

REHBURG-LOCCUM, DEN 21.10.2011

GEMACHT WORDEN.

BAUVORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN.

GEZ, HÜSEMANN (BÜRGERMEISTER)

2. KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE MASSSTAB 1: 1.000

QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG,

0 2011 LGLN LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG NIEDERSACHSEN REGIONALDIREKTION SULINGEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 06.06.2011), SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER

GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

NIENBURG, DEN 17. OKT. 2011

KATASTERAMT NIENEURG

GEZ. B. KRUSCHINSKI (UNTERSCHRIFT) (KRUSCHINSKI) VERM.-AMTSRAT BAUVORSCHRIFTEN WURDE AUSGEARBEITET VON DER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH GROSSE STRASSE 49 27356 ROTENBURG (WÜMME)

TEL.: 04261/9293-0

ROTENBURG (WÜMME), DEN 12.10.2011

GEZ. DIERCKS PLANVERFASSER

4. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB WURDE AM 05.07.2010 UM 18:30 UHR DURCHGEFÜHRT. DER ORT UND DER TERMIN WURDEN AM 19.06.2010 (DIE HARKE) UND 21.06.2010 (AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE AM 05.07.2010 UM 14:00 UHR DURCHGEFÜHRT (SCOPINGTERMIN). DIE EINLADUNG ERFOLGTE MIT ANSCHREIBEN VOM 17.06.2010.

REHBURG-LOCCUM, DEN 21,10,2011

GEZ. HÜSEMANN (BORGERMEISTER) 5. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT REHBURG-LOCCUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.09.2010 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 24,09,2010 (AUSHANG) UND 25.09.2010 (DIE HARKE) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER

BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB ERFOLGTE MIT ANSCHREIBEN VOM 27.09.2010. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN

VOM 05.10.2010 BIS 05.11.2010 GEMÄSS § 3 ABS, 2 BAUGB ÖFFENTLICH

REHBURG-LOCCUM, DEN 21.10.2011

GEZ. HÜSEMANN (BORGERMEISTER)

6. DER RAT DER STADT REHBURG-LOCCUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS, 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 15.12.2010 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

REHBURG-LOCCUM, DEN 21.10.2011

GEZ. HÜSEMANN (BÜRGERMEISTER)

7. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIF-TEN IST GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB AM 01.04.2011 (AUSHANG) UND 07.04.2011 (DIE HARKE) BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN IST DAMIT AM 07.04.2011 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

REHBURG-LOCCUM, DEN 21.10.2011

GEZ. HÜSEMANN (BÜRGERMEISTER)

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER STADT REHBURG-LOCCUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 23, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

REHBURG-LOCCUM, DEN 21.10.2011

(BÜRGERMEISTER)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet (SO und SO 1) "Biogasanlagen" (gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO) dient der Unterbringung von Biogasanlagen und der sonstigen zugehörigen

1.1 Zulässig sind im Gebiet SO:

 Biogasanlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagen und Gebäude (z.B. Fermenter, Gärproduktlager, Nachgärer, Fahrzeugwaagen, Blockheizkraftwerke, Heizölbehälter, Technikgebäude),

- Lagerflächen, -gebäude und -behälter für Silage, sonstige Rohstoffe, Gärreste, - sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstell-

- sonstige Anlagen für die Produktion, Aufbereitung, Speicherung, Weiterleitung

und Verwertung von Gas, Strom und Wärme, Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung,

 Wasserversorgungsanlagen,
befestigte Arbeitsflächen, - Zufahrten und Nebenanlagen.

Nebenanlagen.

1.2 Zulässig sind Im Gebiet SO 1:

 Lagerflächen, -gebäude und -behälter für Silage, sonstige Rohstoffe, Gärreste, - sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen, Büro- und Sozialräume), - sonstige Anlagen für die Produktion, Aufbereitung, Speicherung, Weiterleitung und Verwertung von Gas, Strom und Wärme, soweit von ihnen keine Schall-

emissionen ausgehen, Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung, Wasserversorgungsanlagen und

2. Höhe baulicher Anlagen Die Höhe der baulichen Anlagen darf eine Oberkante (OK) von 16,50 m oberhalb des gewachsenen Erdbodens nicht überschreiten.

Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Schornsteine und untergeordnete

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Flächen / Anlagen für die Regenwasserbeseitigung, Feuerlöschteiche, Zufahrten und Wälle dürfen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Sondergebiet "Biogasanlagen" (Teilplan 1)

Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchem sind als Sichtschutz 6-zeilige Baum-Strauch-Hecken zu pflanzen. Vorhandene Bäume innerhalb der Pflanzflächen sind zu erhalten. Innerhalb der Pflanzstreifen ist die Anlegung eines Walls zulässig.

Die mit AM 1, AM 2 und AM 3 gekennzeichneten Anpflanzungen sind für den ersten Bauabschnitt zu realisieren, solange bauliche Anlagen ausschließlich östlich der Pflanzfläche AM 3 errichtet werden. Sobald auch westlich der Pflanzfläche AM 3 bauliche Anlagen errichtet werden, sind die mit AM 4 gekennzeichneten Anpflanzungen zu realisieren. Bei Umsetzung der mit AM 4 gekennzeichneten Anpflanzungen dürfen die mit AM 3 gekennzeichneten Anpflanzungen wieder beseitigt werden.

4.1 Zu verwendende Arten Baumarten: Stieleichen (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Rot-Buche

(Fagus systvatica) als 150-200 cm hohe Heister oder leichte Heister Straucharten: Feidahorn (Acer campestre), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Salweide (Salix caprea), Hundsrose (Rosa canina) anteilsmäßig gleichmäßig gemischt als verpflanzte Sträucher 60-100 cm hoch

4.2 Maßnahmen AM 1, AM 3 und AM 4: 6-zeilige Baum-Strauch-Hecke

- Arten wie textliche Festsetzung 4.1,

- alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3-7 Exemplaren zu

- Bäume sind in einem Abstand von ca. 7,50 m ausschließlich in den 4 mittig liegenden Pflanzreihen zu pflanzen,

- Reihen- und Pflanzabstand 1,5 m auf Lücke, - 1,25 m Abstand zur angrenzenden Nutzung.

6-zeilige Baum-Strauch-Hecke

 Arten wie textliche Festsetzung 4.1, - alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3-7 Exemplaren zu

 Im Bereich des 40 m breiten Schutzstreifens der 380/220 kV-Höchstspannungsfreieitung sind keine Bäume, sondern nur Sträucher anzupflanzen. Ihre Höhe darf 5 m nicht überschreiten. Bäume sind in einem Abstand von ca. 7,50 m ausschließlich in der zweiten und dritten Pflanzreihe außerhalb des Schutzstreifens zu

 Reihen- und Pflanzabstand 1,5 m auf Lücke, 1,25 m Abstand zur angrenzenden Nutzung.

4.3 Umsetzung und Pflege Die Anpflanzungsmaßnahmen müssen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst / Frühjahr) nach Inbetriebnahme der Biogasanlage abgeschlossen sein. Alle Pflanzflächen sind vollständig mit einem temporären Wildschutzzaun (mind. 1,60 m hoch) für eine Dauer von mindestens 5-7 Jahren gegen Wildverbiss zu umzäunen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite der Pflanzstreifen zulässig. Alle Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10% sind gleichartig in den o.g. Qualitäten zu ersetzen.

4.4 Zu- und Abfahrten

An der Alten Zollstraße darf der Pflanzstreifen durch Zu- und Abfahrten bis zu einer Breite von insgesamt 30 m, zu dem nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Weg durch eine Zu- und Abfahrt durch die Pflanzfläche AM 1 oder AM 2 bis zu einer Breite von 10 m unterbrochen werden.

5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der Fläche für Versorgungs-

anlagen (Teilplan 2) Das Blockheizkraftwerk ist an der nordöstlichen, südöstlichen und südwestlichen

Selte mit einer 4-zeiligen Baum-Strauch-Hecke auf 7 m Breite einzugrünen. Arten wie textliche Festsetzung 4.1,

- alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3-7 Exemplaren zu

Bäume sind in einem Abstand von ca. 7,50 m ausschließlich in den 2 mittig

liegenden Pflanzreihen zu pflanzen,

Reihen- und Pflanzabstand 1,5 m auf Lücke, 1,25 m Abstand zur angrenzenden Nutzung.

Die Freihaltung einer Zufahrt in einer Breite von 5 m ist zulässig.

Die Anpflanzungsmaßnahmen müssen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Herbst / Frühjahr) nach Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerks abgeschlossen

Alle Pflanzflächen sind vollständig mit einem temporären Wildschutzzaun (mind. 1,60 m hoch) für eine Dauer von mindestens 5-7 Jahren gegen Wildverbiss zu umzäunen. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem Inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite der Pflanzstreifen zulässig. Alle Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10% sind gleichartig in den o.g. Qualitäten zu ersetzen.

6. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen Die außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 22/1, 101/81, 102/81 und 34/1 der Flur 20 der Gemarkung Loccum durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem Sondergebiet zugeordnet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

2. Ordnungswidrigkeiten

HINWEISE

vom 23. Januar 1990.

1. Baunutzungsverordnung

2. Archäologische Bodenfunde

Für die Dächer der Biogasanlagen sind grüne oder graue Farbtöne, für die Wände der baulichen Anlagen grüne oder graue Farbtöne oder rote Ziegel zu verwenden.

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer den

Bestimmungen der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Die

Ordnungswidrigkeiten nach § 91 Abs. 3 NBauO können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder

Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzen-

trationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem.

§ 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der

Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde

bauen@kreis-ni.de) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen

sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der

Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn

nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

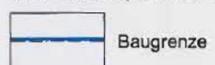
zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email:

des Landkreises Nienburg/Weser (Tel. 05021/967-443 oder Email:

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Sondergebiet, hier: Biogasanlagen

PLANZEICHENERKLÄRUNG



Art der baulichen Nutzung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche OK=16,50m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Versorgungsanlagen

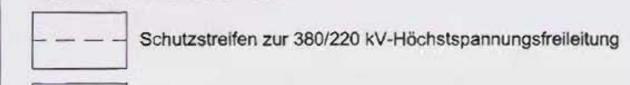
Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Blockheizkraftwerk zur Fernwärmeversorgung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

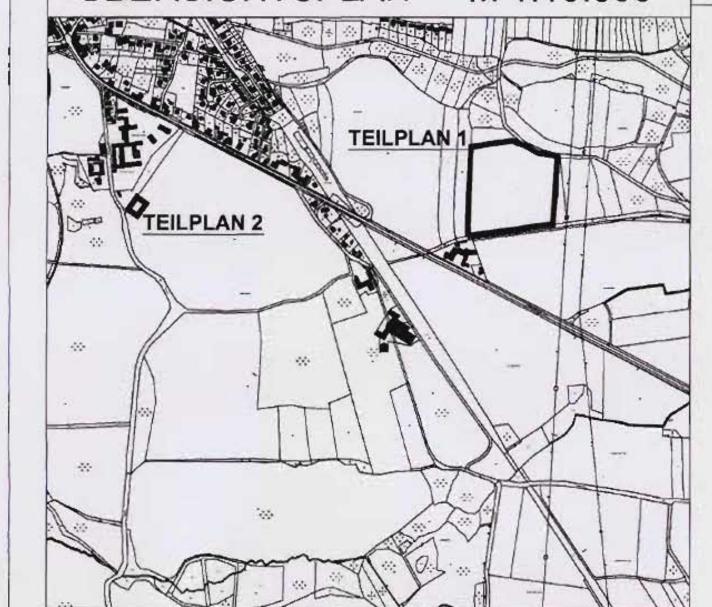


Grabenrand (eingemessen)

Howat wird amilion hagischigt, dass die vorlemstehende Abanhritt Ablemeing mit der vorgeligten bricht it / Agolorligung / hog arbigten / - so b- Havi Corrum, Mr. 23 Bioposanlage Am Maissant

Ele fleglaubigong wind nor zur Vorlage bel

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



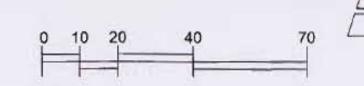
STADT REHBURG-LOCCUM

BEBAUUNGSPLAN LOCCUM NR. 23 "Biogasanlage Am Meierland"

(mit örtlichen Bauvorschriften)

Abschrift

Maßstab 1: 1,000 Stand: 08.11.2010



PRÄAMBEL

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SIND EINE VERLETZUNG VON

NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

REHBURG-LOCCUM, DEN

VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, EINE VERLETZUNG DER

VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNIS DES BEBAUUNGSPLANS UND DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGS

GEZ, HÜSEMANN (BÜRGERMEISTER)